

# **Bekanntmachung**

## **Allgemeinverfügung Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember 2025 und 01. Januar 2026 in der Nähe von Gebäuden mit besonderer Brandgefahr**

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung wird angeordnet:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) dürfen auch am 31. Dezember 2025 und 01. Januar 2026 im gesamten Bereich der Gemeinde Grasberg, der Gemeinde Lilienthal sowie der Gemeinde Worpswede in einem Umkreis von 200 m zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen, insbesondere zu stroh- und reetgedeckten Häusern und Tankstellen, nicht abgebrannt werden.

In unmittelbarer Nähe zu besonders empfindlichen oder schutzwürdigen Gebäuden, insbesondere zu Alten- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern oder -stationen, Kirchen, Fachwerkhäusern, Flüchtlingsunterkünften sowie Tierheimen /-asylen oder Stallanlagen, als auch in Bereichen mit großen Menschenansammlungen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 abbrennt oder gegen die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG i.V.m. § 46 Nr. 9 bzw. Nr. 8 b der 1. SprengV. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a in 21682 Stade, erhoben werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da bei Nichteinhaltung der Anordnung die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Im Fall des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 in der Nähe von brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Leib und Leben von Personen sowie nicht unwesentliche Vermögenswerte gefährdet werden. Daher kann die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht hingenommen werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Gemeinde Grasberg  
Der Bürgermeister  
Stefan Ritthaler

Gemeinde Lilienthal  
Der Bürgermeister  
Kim Fürwentsches

Gemeinde Worpswede  
Der Bürgermeister  
Stefan Schwenke